

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/10 B

L 12 R 203/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 R 1700/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts vom 23. Februar 2010 einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 14.4.2010, das am 26.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde ("Permission for an Appeal") eingelegt und beantragt, ihm einen Anwalt für das Beschwerdeverfahren beizuordnen.
- 2 1. Der Senat durfte dem Kläger keinen Rechtsanwalt beordnen.
- 3 Die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) entfällt, weil der Kläger schon keinen formgerechten Prozesskostenhilfeantrag (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) gestellt hat. Hierfür ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass neben dem Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Form, dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO und die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird. Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist nicht nachgekommen. Hierüber ist der Kläger auch in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich belehrt worden. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 4 Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für die Beordnung eines sog Notanwalts vor. Soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einer Partei auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger seine Bemühungen, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden, substantiiert dargelegt und nachgewiesen hat (vgl zu diesem Erfordernis: BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN). Jedenfalls erscheint die Rechtsverfolgung des Klägers aussichtslos (§ 78b Abs 1 letzter Halbs ZPO).
- 5 Auf dieser Grundlage besteht Aussichtslosigkeit, wenn ein günstigeres Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (vgl BSG vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B - Juris RdNr 4; Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Aufl 2010, § 78b RdNr 3). So liegt der Fall hier. Es ist nicht zu erkennen, dass auch mit Hilfe eines zugelassenen, dem Kläger zur Rechtsverfolgung beigeordneten Rechtsanwalts der vom Kläger geltend gemachte Rentenanspruch erfolgreich begründet werden könnte.



- 6 Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl. § 160, § 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ist bei der Beiordnung eines Notanwalts für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hätte. Vielmehr ist ein entsprechender Antrag auch dann abzulehnen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will (*vgl. für die Prozesskostenhilfe BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2*).
- 7 Das LSG hat einen Anspruch des Klägers auf Altersrente unter Berücksichtigung einer Beschäftigung im Ghetto zu Recht verneint. Gemäß § 1 Abs 1 S 1 Nr 2 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) muss das Ghetto, in dem der Verfolgte interniert war, sich in einem Gebiet befunden haben, das im maßgeblichen Zeitraum vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war (*hierzu BSG vom 19.5.2009 - B 5 R 26/06 R - Juris RdNr 21*). Diese Voraussetzung ist für das Gebiet Shanghai nicht erfüllt.
- 8 2. Da der Kläger, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und zudem im Schreiben des BSG vom 26.5.2010 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen kann (*§ 73 Abs 4 SGG*) und ihm ein solcher auch nicht beizuordnen ist, entspricht das vom Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Deshalb ist die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG*).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

